



Gemeindeamt Ried

6531 Ried im Oberinntal

Tel. 05472/6403 · Fax 05472/2407

E-Mail: gemeinde@ried-oberinntal.tirol.gv.at

Ried i. O., am 24.11.2011

Kundmachung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Ried i.O.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried i.O. hat mit Beschluss vom 24.11.2011 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 in der jeweils gültigen Fassung folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Ried i.O. hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:
 - a) für die Entsorgung des Restmülls bei der Übernahme des Restmülls durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Ried i.O.;
 - b) für die Entsorgung des Biomülls bei der Übernahme des Biomülls durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Ried i.O.;
 - c) für die Entsorgung des Sperrmülls bei der Anlieferung zum Recyclinghof.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

(1) Für die **Grundgebühr** (Jahresgebühr) gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

aa) **Private Haushalte** nach der Anzahl der Personen im Haushalt wie folgt:

1 Person	€ 29,71
2 Personen	€ 59,44
3 Personen	€ 89,15
4 Personen	€ 118,87
5 und mehr Personen	€ 148,58

Als Stichtag der Ermittlung der Haushalte und der Personen pro Haushalt – mit Hauptwohnsitz – wird der 31. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag – Haushaltsneugründung bzw. –auflösung, Personen-Abgänge bzw. – Zugänge, werden bei der Gebührenberechnung dahingehend berücksichtigt, indem die Grundgebühr – anteilig vom Jahrespauschale – nach vollen Monaten zu berechnen ist. Als Stichtag der Ermittlung der Personen mit weiterem Wohnsitz wird jeweils das An- und Abmeldedatum festgesetzt. Änderungen während des Gebührenberechnungsjahres sind dahingehend zu berücksichtigen, indem die Grundgebühr – anteilig von der Jahrespauschale – nach vollen Monaten zu berechnen ist.

ab) Ferienwohnsitze

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle Ferienwohnsitze dient die **Anzahl der einzelnen Haushalte** und wird pauschal

pro Haushalt mit € 52,59

festgesetzt.

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

ba) Fremdenverkehrsbetriebe nach der Anzahl der Nächtigungen

in Privatzimmern € 0,15

in Ferienwohnungen und Camping € 0,20

Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen ist das Nächtigungsergebnis des dem Müllanfalljahr vorhergehende Kalenderjahr heranzuziehen.

bb) nach der Anzahl der Sitzplätze (in Restaurant, Cafe und Hotel bei a la Carte)

pro Sitzplatz € 3,69

Ausnahme: Die Anzahl der Hallen und Terrassensitzplätze werden für die Berechnung der Grundgebühr nicht herangezogen.

bc) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien,...) dient die Anzahl der Beschäftigten.

pro Beschäftigtem € 22,27

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Z (1) lit. bc) ist der 01. Oktober des der jeweiligen Verschreibung vorhergehenden Kalenderjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebühreenvorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten. Lehrlinge sind für die Berechnung der Grundgebühr ausgenommen.

(2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in **Restmüllgebühr**, **Biomüllgebühr**, und **Sperrmüllgebühr**. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr pro kg Euro 0,40

b) Biomüllgebühr pro kg Euro 0,20

b) Sperrmüllgebühr pro kg Euro 0,40

Altreifen, und andere Abfälle werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen übernommen. Die Preise der Entsorgung dieser Abfälle wird von der Gemeinde ortsüblich kundgemacht.

§ 4
Gesetzliche Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (10%) enthalten.

§ 5
Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6
Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühren werden im April und Oktober eines jeden Jahres, die weiteren Gebühren werden im Jänner und Juli eines jeden Jahres und die Mindestmengen werden im Jänner einmal jährlich für das vorhergehende Kalenderjahr vorgeschrieben.

§ 7
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Ried i.O. ihre Gültigkeit.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen im Gemeindeamt schriftlich, telegrafisch oder per Fax Einspruch erhoben werden.

Der Bürgermeister

(Knabl Reinhard)



Kundgemacht am	28.11.2011
Abgenommen am	13. 12. 2011